

## Plenarprotokoll 17/181 vom 24. Mai 2012

Seite 21596

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 18 auf:

**Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr**

– Drucksache 17/9694 –

Überweisungsvorschlag:  
Rechtsausschuss (7)  
Auswärtiger Ausschuss  
Verteidigungsausschuss

Interfraktionell wird vorgeschlagen, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. – Sie sind damit einverstanden. Die Namen der Kolleginnen und Kollegen liegen mir vor.<sup>1)</sup>

Interfraktionell wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9694 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse zu überweisen. Gibt es dazu andere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

<sup>1)</sup> Anlage 3

Seite 21655 ff:

**Anlage 3****Zu Protokoll gegebene Reden**

**zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr (Tagesordnungspunkt 18)**

*Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU):* Das Ziel des Gesetzentwurfs für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr ist es, die Zuständigkeit für Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Soldaten der Bundeswehr zu konzentrieren. Unsere Soldatinnen und Soldaten bewahren und sichern im Ausland tagtäglich unter Einsatz ihres Lebens den Frieden. Wenn sie in ein Gefecht geraten und es Verletzte oder Tote

- (A) gibt, ermittelt in der Regel die Staatsanwaltschaft gegen sie. Dies belastet viele Soldaten, aber eine Klärung des Sachverhaltes muss sein; im Ergebnis ist es auch gut für die Soldaten, denn sie bekommen am Ende der Ermittlungen bescheinigt, dass sie rechtmäßig gehandelt haben. Was es jedoch in diesem Zusammenhang nicht geben darf, sind Unklarheiten hinsichtlich des zuständigen Gerichts; eine effiziente Prüfung mit besonderer Sachkompetenz muss gewährleistet werden. Dies schulden wir unseren Soldatinnen und Soldaten im Einsatz.

Das Gesetz fügt sich in eine Reihe von Gesetzen ein, die der Verbesserung der Situation der Soldatinnen und Soldaten dienen. In dieser Woche wurde bereits das Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr in den Ausschüssen beraten. Dieses Gesetz sorgt dafür, dass Berufssoldaten frühzeitig in den Ruhestand gehen können, und enthält weitere Erleichterungen im Bereich der Hinzuverdienstgrenzen und Ruhestandsaltersregelungen. CDU/CSU und FDP halten unseren Soldatinnen und Soldaten den Rücken frei.

Dem heute zu beratenden Gesetz liegt unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten Folgendes zugrunde: Bei der besonderen Auslandsverwendung der Bundeswehr kann es im Einsatzgebiet zu Handlungen kommen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach sich ziehen. Bei Straftaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt das Tatortprinzip. Wenn somit zwei Personen aus unterschiedlichen Orten an einem dritten Ort eine Straftat begehen, wird die Verhandlung über die Tat an dem Gericht des Ortes geführt, an dem die Tat begangen wurde.

- (B) Anders ist dies bei Soldaten. Hier gilt, dass eine Verhandlung an dem Ort stattfindet, an dem der Soldat zuletzt stationiert war. Wenn man aus ganz Deutschland Soldaten zusammengezogen werden und im Ausland ihren Dienst ausüben, führt dies zu unterschiedlichen Gerichtsständen. Das bedeutet, dass zwei Soldaten, die am gleichen Ort im Ausland in ein Gefecht geraten, später in Deutschland vor zwei Gerichten stehen, nämlich den jeweiligen Gerichten ihrer letzten Stationierung. Dies könnten Hamburg und München sein, obwohl beide Soldaten in Afghanistan nebeneinander gesessen haben. Daraus folgt aber auch, dass die beiden Soldaten vor unterschiedlichen Richtern mit völlig unterschiedlichen Spezialkompetenzen im Umgang mit Soldaten im Ausland stehen.

Dieser Missstand kann man endlich beheben werden, indem mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf für diese Fälle ein einheitlicher Gerichtsstand geschaffen wird. Weiter wird mit dem besonderen Gerichtsstand eine Sachkompetenz aufgebaut. Die Kenntnisse der militärischen Abläufe und Strukturen, der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Auslandsverwendung, die für die Bearbeitung der Verfahren notwendig sind, können durch die Zuständigkeitskonzentration besser gewährleistet werden. Diese Spezialkenntnisse tragen zudem zu einer zügigen Bearbeitung bei.

Bei der besonderen Auslandsverwendung der Bundeswehr ist nicht nur das deutsche Strafrecht zu beachten. Zugleich finden auch Regelungen im Einsatz Anwen-

zung. Diese Rules of Engagement müssen bei der Verhandlung genauso beachtet werden wie viele andere völkerrechtliche und einsatzbezogene Voraussetzungen. Ein Gericht, dem diese Besonderheiten nicht bekannt sind, kann nicht kompetent entscheiden. Durch die Schaffung des besonderen Gerichtsstandes wird diese Sachkompetenz aufgebaut. Bei den jetzt bundesweit zuständigen Richtern und Staatsanwälten wird Erfahrung gebündelt. In Zukunft werden bei Straftaten von Soldatinnen und Soldaten nur noch besonders mit den speziellen Abläufen von Auslandseinsätzen und Auslandsermittlungen vertraute Juristinnen und Juristen entscheiden. Durch die neue Regelung werden langwierige Zuständigkeitsprobleme beendet.

Der besondere Gerichtsstand wird in Kempten sein. Hierbei handelt es sich ausschließlich um ein Sondergericht bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr, nicht um eine Wehrstrafgerichtsbarkeit. Hieraus leitet sich auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kempten aus § 143 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab.

Grund für die örtliche Wahl des Gerichtsstandes Kempten ist, dass die Staatsanwaltschaft Kempten als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den Bereich des Freistaates Bayern bereits jetzt für die Verfolgung solcher Straftaten zuständig ist. Bei der Justiz in Kempten sind die erforderlichen Erfahrungen bereits vorhanden. Diese Erfahrungen wird sie bei der nun vorgesehenen Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit auf das gesamte Bundesgebiet nutzen können. Mein Dank gilt hier besonders Frau Staatsministerin Dr. Merk von der CSU, die sich für den vorliegenden Gesetzentwurf eingesetzt hat und in Bayern entschlossen vorangegangen ist.

Die Konzentration gilt für alle Straftaten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr in besonderer Auslandsverwendung, § 62 Abs. 1 des Soldatengesetzes, begangen werden. Es wurde dabei darauf verzichtet, die Konzentration auch für Straftaten vorzusehen, die zum Nachteil deutscher Bundeswehrsoldaten im Ausland begangen wurden.

Mit der Schaffung einer besonderen Zuständigkeit und der damit einhergehenden Konzentration bei Verfahren zu Auslandseinsätzen der Bundeswehr wird kein gemäß Art. 101 Abs. 1 GG unzulässiges Ausnahmegericht geschaffen. Ein Ausnahmegericht liegt dann vor, wenn der gesetzliche Richter nicht im Voraus bestimmt ist, sondern das Gericht im Einzelfall gebildet wird. Im Gegensatz hierzu sind Sondergerichte zulässig. Diese haben zwar eine Spezialzuständigkeit, sind aber generell und abstrakt für bestimmte Fälle zuständig und im Vorhinein bestimmt. Sondergerichte regelt Art. 101 Abs. 2 GG. Solche Sondergerichte haben wir in vielen Rechtsgebieten. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf ist dies der Fall: Es handelt sich hier um eine Konzentration von Zuständigkeiten zur Vereinfachung und besseren Verhandlung der entsprechenden Sachverhalte. Dies stellt ein Gericht für ein besonderes Sachgebiet nach Art. 101 Abs. 2 GG dar und ist mithin zulässig.

(C)

(D)

- (A) Zudem begrüße ich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Einführung des § 143 Abs. 1 Satz 2 (neu) GVG vorliegt. Mit dieser Änderung wird die Stellung des Opfers im Strafverfahren verbessert.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung unserer Soldatinnen und Soldaten geleistet. Durch dieses Gesetz wird verhindert, dass Soldatinnen und Soldaten weiterhin unter Bedingungen einer Rechtsunsicherheit handeln, die über die allbekannte Unschärfe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinausgeht. Wir setzen alles daran, unseren Soldatinnen und Soldaten klare rechtliche Rahmenbedingungen zu ermöglichen, damit sie ihre Konzentration auf die militärischen Aufgaben richten können.

**Thomas Silberhorn (CDU/CSU):** Kempten im Allgäu ist künftig der Gerichtsstand bei Straftaten, die Bundeswehrosoldaten im Auslandseinsatz begangen haben. Diese Konzentration der örtlichen Zuständigkeit ist eine gute Nachricht für unsere Soldatinnen und Soldaten, die in unserem Auftrag in vielen Krisenregionen der Welt im Einsatz sind.

- (B) Die besondere Auslandsverwendung, wie sie im Soldatengesetz definiert und nun in der Strafprozessordnung in Bezug genommen wird, ist stets mit Gefahren für Leib und Leben verbunden. Soldatinnen und Soldaten müssen oft in Bruchteilen von Sekunden Einschätzungen treffen, die über Leben und Tod entscheiden können. Der Vorwurf eines strafbaren Fehlverhaltens steht schnell im Raum. Doch auch abseits von Fällen, die in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit finden, werden bei Auslandseinsätzen kleinere und größere Straftaten begangen. Hier unterscheidet sich die Bundeswehr nicht von der zivilen Gesellschaft.

Nach der bisherigen Rechtslage kann die Zuständigkeit verschiedener Staatsanwaltschaften und Gerichte begründet werden. Insbesondere wenn mehrere Soldatinnen und Soldaten verschiedener Stammeinheiten der Bundeswehr beteiligt sind, kommt es zu unübersichtlichen Zuständigkeitsverteilungen. Der besondere Gerichtsstand Kempten ermöglicht hier effizientere und zügigere Verfahren – nicht zuletzt, um die ohnehin hohe psychische Belastung der Soldatinnen und Soldaten nicht unnötig zu verstärken.

Darüber hinaus erfordert die Verfolgung von Straftaten, die im Ausland während eines Bundeswehreinsetzes begangen wurden, nicht nur Erfahrung mit Auslandsbezügen, sondern auch spezifische Kenntnisse über militärische Belange in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Die neuen Zuständigkeitsregeln gewährleisten, dass die mit der Aufklärung bzw. Ahndung von Bundeswehrstrafaten im Ausland betrauten Staatsanwälte und Richter in die Lage versetzt werden, die hierfür notwendige besondere Sachkompetenz und Erfahrung zu erwerben und zu vertiefen.

Die Staatsanwaltschaft in Kempten hat bereits wichtiges Know-how auf diesem komplexen Gebiet in Kontakt

(C) mit den Rechtsberatern beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr in Potsdam und durch entsprechende Fortbildungen aufbauen können. So hat der Freistaat Bayern bereits im März 2010 eine Zuständigkeitskonzentration beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Kempten für alle in Bayern anhängig werdenden Verfahren betreffend Straftaten von Soldaten in Ausübung ihres Dienstes im Ausland veranlasst. Seit Juli 2011 ist die Einschränkung auf Taten in Ausübung des Dienstes entfallen. Die hier gewonnenen Erfahrungen als bayerische Schwerpunktstaatsanwaltschaft können nun bundesweit zum Tragen kommen.

Vereinzelte geäußerte Kritik, eine Zentralisierung des Gerichtsstands könne zu einer „Sonderrechtsprechung“ für Bundeswehrosoldaten führen und die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen, kann ich nicht nachvollziehen. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit einer Tat gilt selbstverständlich weiterhin unser Strafgesetzbuch. In Kempten wird es also keine Sonderrechtsprechung geben, weil auch gar keine Sondergerichtsbarkeit eingerichtet wird. Besondere Zuständigkeiten kennen wir dagegen schon in anderen Bereichen wie etwa der Wirtschaftskriminalität. So wie dort ist es auch hier gerade unser Anliegen, dass die Justiz auf besondere Umstände eines Sachverhalts – nämlich eines Bundeswehreinsetzes im Ausland – organisatorisch angemessen vorbereitet ist.

(D) Mit dem vorliegenden Gesetz stärken wir schließlich die Rechte der Opfer im Strafverfahren und sorgen für mehr Rechtssicherheit. So ist nach dem neuen § 143 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes dann, wenn ein deutsches Gericht nicht zuständig oder nicht ermittelbar ist, künftig diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, die zuerst – etwa aufgrund einer Strafanzeige – mit der Sache befasst wurde. Damit werden bisher vorhandene Lücken geschlossen, die zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft und damit auch zu Kompetenzkonflikten und Verfahrensverzögerungen geführt haben. Dies ist besonders wichtig, da mit einer klaren Zuweisung der Zuständigkeit die betreffende Staatsanwaltschaft eilige Ermittlungshandlungen unverzüglich vornehmen kann.

In besonderer Auslandsverwendung sind die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr stets aufgrund eines Mandats des Deutschen Bundestages. Aus diesem Grund verdient unser Vorhaben eine breite parlamentarische Unterstützung. Ich bin überzeugt, dass die Konzentration der Zuständigkeit bei Straftaten von Bundeswehrosoldaten in besonderer Auslandsverwendung im Interesse einer effektiven und sachgerechten Strafverfolgung liegt.

**Christoph Strässer (SPD):** Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr unterliegen auch bei besonderer Auslandsverwendung dem deutschen Strafrecht – und das ist richtig so.

Für entsprechende Fälle besteht derzeit kein besonderer Gerichtsstand. Dies führt dazu, dass nach den allgemeinen Gerichtsstandsregelungen der Strafprozessordnung Gerichte und Staatsanwaltschaften an verschie-

- (A) denen Orten für solche Strafverfahren zuständig sein können. Das kann zur Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften führen, etwa wenn Soldatinnen und Soldaten verschiedener Stammeinheiten beteiligt sind.
- In den vergangenen Jahren hat sich die Zahl der Einsätze der Bundeswehr erhöht. Und so nimmt statistisch auch die Zahl der Strafbarkeitsvorwürfe zu. Die Bundesregierung sieht deshalb Handlungsbedarf für eine Konzentration der Zuständigkeiten.
- Soldaten, die deutsche Interessen im Auslandseinsatz verteidigen, verdienen die Unterstützung des deutschen Staats. Sie haben auch ein Recht auf ein faires und zügiges Verfahren. Der Gesetzentwurf stellt die Rechtssicherheit der Soldaten in den Mittelpunkt. Zeitliche Verzögerungen könnten den Soldaten nicht zugemutet werden – so die Bundesregierung – und sie unnötig psychisch belasten. Gleichwohl geht es nicht nur um den beschuldigten Soldaten. Es geht auch um die mutmaßlich Geschädigten, deren Belastungen berücksichtigt werden müssen. Es gibt also ein Spannungsverhältnis unterschiedlicher berechtigter Interessen. Außerdem darf natürlich auch nicht der Eindruck entstehen, dass im Interesse einer schnellen Bearbeitung die Sorgfalt zu kurz kommt.
- Auch aus historischer Sicht muss man sensibel mit dieser Rechtsfrage umgehen. Zum Teil wird befürchtet, dass durch die Hintertür eine militärische Sonderjustiz geschaffen werde.
- Die Beseitigung der Militärjustiz war ein Kernelement der Militärreform der Nachkriegszeit und der Einführung der Inneren Führung. Es wurde im Parlament darum gerungen, dass das Militär ohne Sonderrechte dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz unterliegt. Es wurde das Bild vom „Staatsbürger in Uniform“ geprägt. Soldaten und Zivilisten werden vor den verbundenen Augen Justitias absolut gleich behandelt.
- Bei dem geplanten Gesetzentwurf geht es deshalb nicht um die Einrichtung einer „Sondergerichtsbarkeit“ oder einer „Militärgerichtsbarkeit“ für Soldaten der Bundeswehr. Geplant ist vielmehr, eine zentrale Staatsanwaltschaft einzurichten. Diese Staatsanwaltschaft wird sich – wie jede andere – aus zivilen Staatsanwälten zusammensetzen. Das sehen auch die Verteidigungspolitiker der SPD-Fraktion so. Man erhofft sich jedoch durch die besondere Expertise kürzere Verfahrensdauern und eine entsprechende Kompetenz für die Sondersituationen im Einsatz. Die Ermittlungen bei Straftaten im Auslandseinsatz seien mit Ermittlungen bei Straftaten in Deutschland kaum zu vergleichen und erforderten besondere Kenntnisse der völker-, verfassungs- und ein-satzrechtlichen Grundlagen sowie der militärischen Strukturen und Abläufe. Auch in anderen Bereichen wie der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität gibt es bereits Staatsanwaltschaften mit speziellen Zuständigkeiten.
- Dagegen werden einige verfassungs- und rechtspolitische Bedenken vorgebracht. Durch die Einführung des § 11 a StPO-E werde in die Kompetenzen der Länder eingegriffen, deren Gerichte und Staatsanwaltschaften
- nicht mehr zuständig wären. Außerdem drohe eine Umgehung des Art. 96 Abs. 2 GG, der das Recht des Bundes zur Errichtung von Wehrstrafgerichten begründet.
- Im Jahr 2011 gab es 26 Ermittlungsverfahren. Davon wurden in 15 Fällen Strafverfahren eingeleitet. Seit den 1990er-Jahren gab es circa 150 Vorfälle.
- Die bisherigen StPO-Regelungen sollen deshalb ausreichen, so die Kritiker des Gesetzentwurfs. Die bisher in Deutschland anhängigen Ermittlungsverfahren hätten bereits unter den derzeitigen Regelungen der StPO sachgerecht bewältigt werden können. Auch wenn die Fallzahlen ansteigen, sei eine Bearbeitung weiter möglich. Spezialkenntnisse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht würden allen Gerichten in den unterschiedlichsten Verfahren zugemutet. Außerdem wird der Vorwurf erhoben, eine zentralisierte Staatsanwaltschaft schaffe eine zu große Nähe zwischen Justiz und Bundeswehr. Eine Zentralisierung berge auch die Gefahr der Einseitigkeit und Sonderrechtsprechung.
- Ich nenne Ihnen Argumente, die von außen hergetragen werden. Ob der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung oder der Deutsche Anwaltverein, sie alle haben Kritik in diese Richtung geäußert und sehen keinen nachgewiesenen Bedarf für eine gerichtliche Sonderzuständigkeit. Diese Argumente muss man zumindest ernst nehmen, ohne sie sich zwingend zu eigen machen zu müssen.
- Ich möchte im Ausschuss gerne über die Notwendigkeit dieser Regelung diskutieren. Es gibt gute Argumente für beide Positionen.
- (C)
- Stephan Thomae (FDP):** Ich freue mich sehr, dass ich heute zu einem Tagesordnungspunkt sprechen darf, der mich nicht nur als Rechtspolitiker betrifft, sondern auch als Abgeordneter des Wahlkreises Oberallgäu: Die Justizbehörden meiner Heimatstadt Kempten bekommen in Zukunft die Verantwortung, wenn es darum geht, dass Straftaten von Soldaten im Auslandseinsatz vor Gericht verhandelt werden sollen. Soldatinnen und Soldaten unterliegen dann dem deutschen Strafrecht, wenn sie im Ausland eingesetzt werden.
- Für solche Fälle werden das Amts- und Landgericht Kempten nun besonderer Gerichtsstand, die Staatsanwaltschaft in Kempten wird Schwerpunktstaatsanwalt. Für die Stadt und die ansässigen Justizbehörden ist das eine Bestätigung ihrer bisherigen Arbeit und ein Imagegewinn, worüber ich mich als Kemptener natürlich sehr freue.
- Die Entscheidung fiel letztendlich aus verschiedenen Gründen auf Kempten. Als die Frage aufkam, welcher Standort bundesweit die Sonderzuständigkeit für Soldaten im Auslandseinsatz erhalten sollte, habe ich Bayern und innerhalb Bayerns Kempten ins Gespräch gebracht. Ich hatte erfahren, dass die Landesregierung von Sachsen die Sonderzuständigkeit für Leipzig nicht haben wollte, weil man fürchtete, auch Straftaten an Bundeswehrgoldaten verfolgen zu müssen. Mir kam zu Ohren, dass man weiter an Potsdam als geeigneten Standort dachte, weil sich dort das Einsatzkommando für die
- (D)

- (A) Auslandseinsätze befindet. Es gab zuerst kleinere Bedenken, was den Standort Kempten angeht, aber ich konnte diese erfreulicherweise in zahlreichen Einzelgesprächen zerstreuen, vor allem weil auch fachlich vieles für Kempten gesprochen hat.

Die Kemptener Justiz hat in den letzten Jahren sehr wichtige Erfahrungen auf diesem Gebiet des Strafrechts gesammelt, weil die Staatsanwaltschaft Kempten bereits als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für den gesamten Bereich des Freistaates Bayern zuständig ist. Wenn also Soldaten, die in Bayern stationiert waren, Straftaten während eines Auslandsaufenthalts begangen haben, dann hat bisher die Kemptener Justiz ihr Urteil über diese Straftaten gefällt. Durch die Entscheidung für Kempten nutzen wir das Wissen und die bereits vorhandenen Ressourcen optimal.

Ich freue mich sehr, dass ich einen Beitrag leisten konnte, diesen besonderen Gerichtsstand in meine Heimatstadt zu holen. Ich begrüße den Gesetzentwurf sehr, denn die Entscheidung für eine bundesweite Zuständigkeit ist sehr wichtig. Im Ausland stationierte Soldaten leben und arbeiten unter Extrembedingungen. Staatsanwälte und Richter müssen mit diesen besonderen Umständen der Soldaten vertraut sein, um richtig urteilen zu können.

Ich konnte mir vor zwei Jahren selber ein Bild von den schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Afghanistan machen. Gerade auch wegen diesen schwierigen Bedingungen bei Auslandseinsätzen müssen Verzögerungen bei Strafverfahren in Zukunft verhindert werden. Solche Verzögerungen bedeuten für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung. Dem wollen wir durch eine Zuständigkeitskonzentration entgegenwirken.

Dies war schon im Jahr 2010 die Meinung der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Diese haben die Forderung erhoben, eine zentrale Zuständigkeit aufseiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften zu schaffen, um eine qualifizierte, effiziente und zügige Bearbeitung der Ermittlungs- und Strafverfahren zu gewährleisten. Diesen Wunsch aus den Ländern greifen wir mit dem heutigen Gesetzentwurf auf.

Der neue Gerichtsstand tritt neben die bereits bestehenden Gerichtsstände, wie zum Beispiel den Gerichtsstand des Wohnorts, die weiterhin ihre Geltung behalten.

Für etwaige Verstöße gegen das Völkerstrafgesetzbuch besteht die erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit des für Kempten zuständigen Oberlandesgerichts München. Zuständige Strafverfolgungsbehörde bleibt in diesen Fällen der Generalbundesanwalt.

Der Entwurf stellt überdies die bisher bereits gängige Praxis, dass bei unklarer Zuständigkeit die zuerst mit einer Sache befasste Staatsanwaltschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreift, auf eine gesetzliche Grundlage. Dies ist insbesondere von Relevanz, wenn ein Deutscher oder eine Deutsche Opfer einer Straftat im Ausland wurde und diese im Inland anzeigen möchte. In solchen Fällen fehlt es meist an einer inländischen Zuständigkeit, weil weder der Tatort noch der Wohn- oder Aufenthaltsort des potenziellen Täters sich in Deutschland befinden.

- (C) Die Neuregelung schließt diese Lücke und dient somit der Stärkung der Rechtssicherheit sowie der Opferrechte im Strafverfahren.

**Paul Schäfer (Köln) (DIE LINKE):** Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Bündelung der Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsätzen taugt nichts, und er sollte wieder in der Versenkung verschwinden. Der Bedarf für ein solches Gesetz ist nicht gegeben, das Gesetz ist ungeeignet, vorhandene Probleme zu lösen, und es ist rechtspolitisch und politisch mehr als fragwürdig.

Das sehen im Übrigen auch der Deutsche Richterbund, die Neue Richtervereinigung und der Deutsche Anwaltverein so. Ich darf aus der Stellungnahme des Richterbundes zitieren: „Der nachgewiesene Bedarf für einen weiteren Gerichtsstand für die Verfolgung von Straftaten von Soldatinnen und Soldaten bei besonderer Auslandsverwendung besteht nicht. Die bisher in Deutschland anhängigen Ermittlungsverfahren konnten bereits unter den derzeit geltenden Regelungen zu den Gerichtsständen sachgerecht bewältigt werden.“

Ich hatte das Verteidigungsministerium bereits 2009 gefragt, um wie viele Verfahren es eigentlich geht. Ihre Antwort zwischen 2004 und 2009 gerade einmal 167 strafrechtliche Ermittlungsverfahren, in 36 Fällen ging es dabei um Straftaten in Ausübung des Dienstes. Das ist überschaubar. Im Februar dieses Jahres haben Sie meinem Kollegen Nouripour bestätigt, dass ein starker Anstieg von Ermittlungsverfahren gegen Bundeswehrosoldatinnen und -soldaten im Auslandseinsatz nicht festgestellt werden kann.

Und was die Dauer der Verfahren angeht: Wir haben die Eilzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Potsdam; die Festlegung des zuständigen Gerichtsstands ist heutzutage ohne Verzögerung bestimmbar.

Auch dass mit diesen Fällen beauftragte Staatsanwaltschaften und Gerichte schlampig gearbeitet hätten oder unfähig gewesen wären, sich mit den verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Grundlagen vertraut zu machen, ist nicht überliefert.

Wenn es um die zu lange Dauer der Verfahren geht, dann liegt das Problem doch in der Ermittlungsarbeit im Ausland, aber daran ändert Ihr Gesetzentwurf keinen Deut. Und Ihre Hoffnung, dass sich die Richterinnen und Richter in Kempten jetzt auf diese Militärfragen spezialisieren, ist doch trügerisch. Schon weil es vor Ort um verschiedene Gerichte geht und wegen der geringen Fallzahlen, ist das nicht zu erwarten.

Die Frage ist also: Wozu die ganze Aufregung? Wozu ein neues Gesetz? Die Antwort lautet klipp und klar: Der neue Gerichtsstand ist ein weiterer Versuch, die Sonderrolle der Bundeswehr symbolisch zu unterstreichen und eine Sonderbehandlung rechtlich festzuschreiben. Diese Versuche, eine besondere Wehrgerichtsbarkeit einzuführen, gibt es seit der Aufstellung der Bundeswehr. Immer wurden diese Versuche auch damit begründet, dass man in der Rechtsprechung ein besonderes Einfühlungsvermögen für die Soldaten benötige. Richter und Staatsan-

- (B) (D)

- (A) wälte sollten besonders vertraut sein mit den Bedürfnissen und Situationen der Soldaten.

Aber dieses besondere Vertrautsein kann auch zu einer Nähe zwischen Bundeswehr und Justiz führen, die die Unabhängigkeit des Gerichts untergräbt. Eine solche gefährliche Nähe wollen wir unter keinen Umständen – gerade im Interesse des Rechtsstaats.

Ich führe sehr viele Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten, auch in den Einsatzgebieten. Und ich habe großes Verständnis für deren Anliegen, dass solche strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren möglichst rasch abgeschlossen werden. Aber es gibt auch das Interesse der Opfer bzw. deren Angehörigen an einer gründlichen, unabhängigen und unvoreingenommenen Ermittlung. Das dürfen wir nie aus dem Auge verlieren. Hier geht es um elementare rechtsstaatliche Grundsätze.

Es geht auch um unser Grundverständnis von den Soldatinnen und Soldaten als „Staatsbürgern in Uniform“. Das heißt, sie sind vor allem Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und müssen als solche behandelt werden, nicht als Sondergruppe. Unter dem Strich ist dies auch im Interesse der Soldatinnen und Soldaten. Das Prinzip bedeutet eben auch: gleiches Recht für alle und gleiche Bedingungen vor Gericht für alle.

- (B) Außerdem: Die zivile Perspektive und die Vielfalt der Perspektive auch auf Straftaten von Soldatinnen und Soldaten im Ausland ist kein Manko, sondern ein Plus für den Rechtsstaat. Genau das aber wollen Sie weghaben. Soldatinnen und Soldaten sollen auf ihre Bedürfnisse und Situationen eingestellte Richterinnen, Richter und Staatsanwälte, die ja bekanntlich den Weisungen des Landesjustizministers unterliegen, bekommen. Das ist nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis des Deutschen Anwaltvereins von Bedeutung. Ich darf zitieren: „Eine Zuständigkeitskonzentration führt nicht nur leicht zu einseitiger Rechtsprechung, die auf Kritik und Diskussion durch andere (gleichrangige) Gerichte verzichten muss.“ Auch das sollten wir beachten.

Und was die behauptete Notwendigkeit betrifft, die Richter und Staatsanwälte müssten über besondere Kenntnisse militärischer Abläufe und Strukturen und die rechtlichen Bedingungen der Auslandseinsätze verfügen, so hat auch hier die Vereinigung der Rechtsanwälte recht, wenn sie sagt: „Spezialkenntnisse in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht werden allen Gerichten in den unterschiedlichsten Verfahren zugemutet. Warum Soldaten eine Sonderbehandlung erfahren sollen, ist deshalb nicht ganz nachvollziehbar.“

Wir sollten auf das hören, was die Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten sagen; das ist allemal besser, als macht- und militärpolitischen Sonderinteressen zu folgen.

Ziehen Sie den Gesetzentwurf zurück! Dieses Gesetz darf von diesem Hause, das ja auch dem Rechtsstaat verpflichtet ist, nicht angenommen werden.

(C) **Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das AG Kempten, das LG Kempten und das OLG München zu Gerichten werden, an denen Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung bei Begehung aller möglichen Straftaten außerhalb Deutschlands anzuklagen sein werden.

Diese Konzentration macht diese Gerichte zu Wehrstrafgerichten, zumindest soweit es um die Aburteilungen von Straftaten geht, die von erwachsenen Soldaten im Ausland begangen werden. Zweifelhafte ist bereits, ob dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz insoweit zusteht. Denn Art. 96 Abs. 2 GG bestimmt, dass der Bund Wehrstrafgerichte nur als Bundesgerichte errichten darf, was weder das AG Kempten noch das LG Kempten oder das OLG München sind.

Der Bedarf nach der vorgeschlagenen Regelung wird damit begründet, dass bei Beteiligung mehrerer Soldaten aus verschiedenen Stammeinheiten an einer Straftat mehrere Staatsanwaltschaften zuständig würden, was zu nicht hinnehmbaren verfahrensverzögernden Zuständigkeitsproblemen führen würde.

Diese Behauptung wird weder durch Fakten untermauert, noch ist sie nachvollziehbar. Für deutsche Staatsanwaltschaften sind Ermittlungsverfahren mit mehreren Tätern und unterschiedlichen Wohnsitzen ein Alltagsproblem. Dieses wird nach den seit Jahrzehnten geltenden Regeln in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ohne jegliche Verfahrensverzögerung gelöst. Verständigungen darüber, welche Staatsanwaltschaft im konkreten Fall die Ermittlungen führt, erfolgen telefonisch oder per Mail, notfalls unter Einschaltung der jederzeit ansprechbaren Generalstaatsanwälte. Es wäre ein Armutszeugnis für die deutschen Staatsanwaltschaften, wenn sie bereits an verschiedenen Wohnsitzen möglicher Mittäter scheitern würden.

(D) Ernster zu nehmen ist das Argument, dass für die Ermittlungen möglicherweise Kenntnisse konkreter militärischer Abläufe und Strukturen, besondere Kenntnisse der völkerrechtlichen und einsatzrechtlichen Grundlagen, dienstrechtliche Besonderheiten und Fähigkeiten und Kenntnisse hinsichtlich Ermittlungen mit Auslandsbezug nötig sind.

Vergleichbare Spezialkenntnisse werden auch in anderen Kriminalitätsbereichen benötigt. Diese werden seit vielen Jahren dadurch gebündelt, dass zum Beispiel für Bereiche der Wirtschafts- oder Korruptionskriminalität Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet werden. Solche gibt es auch für Bereiche der Drogen-, Doping- und Internetkriminalität.

Der Gesetzentwurf bezieht sich zwar in seiner Begründung ausdrücklich auf schon bestehende Schwerpunktstaatsanwaltschaften, geht jedoch im Ergebnis weit darüber hinaus. Vorgeschlagen wird nämlich etwas anderes: die Errichtung einer Sonderjustiz und von Sondergerichten in der Stadt Kempten.

Dies ist der falsche Weg. Er ist zwar bereits vor über vier Jahren von der FDP vorgeschlagen worden – Drucksache 16/673 –, aber damals wurde er noch von der

- (A) CDU/CSU, der SPD, den Linken und auch von uns Grünen einmütig abgelehnt.

Ich sage den Kolleginnen und Kollegen der Koalition: Legen Sie einen vernünftigen Vorschlag zur Bildung einer Schwerpunktsstaatsanwaltschaft – oder auch mehrerer – für Straftaten von Soldaten im Auslandseinsatz vor, und wir werden uns dem nicht verschließen. Aber den Vorschlag eines Wehrstrafjustizentrums in Kempten lehnen wir ab. Ohne jeden Vorwurf gegen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Kempten: Ein solches Zentrum fördert Fraternalisierungen und einen falschen Corpsgeist und passt nicht zum Leitbild des Soldaten als Bürger in Uniform. Der Umbau der Bundeswehr zu einer Berufsarmee fordert zu einer solchen Wachsamkeit geradezu auf.

Im Übrigen: Warum gerade Kempten? Uns liegt ein zum jetzigen Gesetzentwurf textidentischer Referentenentwurf aus dem BMJ vom Frühjahr 2010 vor. Dort wird ein Wehrstrafjustizzentrum Leipzig vorgeschlagen. Leipzig wird als kompetentes Zentrum hervorgehoben und gelobt. Den Abschnitt der damaligen Begründung des Vorschlags Leipzig hat die Bundesregierung fallen gelassen und durch Kempten in Bayern ersetzt. Allein ein solches Vorgehen stimmt schon bedenklich, weil es eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Argumenten für ein bestimmtes Zentrum vermissen lässt.

- (B) Und was soll jetzt für Kempten sprechen? Die dortige Ermittlungsbehörde ist seit zwei Jahren in Bayern eine Schwerpunktsstaatsanwaltschaft für Straftaten von Soldaten im Auslandseinsatz. Entsprechende notwendige Kenntnisse sollen dort vorhanden sein. So jedenfalls die Begründung des jetzigen Gesetzentwurfs. Aber stimmt diese Behauptung? Die Staatsanwaltschaft Kempten bearbeitet jährlich mit circa 20 Staatsanwälten 16 000 bis 17 000 Ermittlungsverfahren. Die Schwerpunkttätigkeit gegen Soldaten, die Straftaten im Auslandseinsatz begehen, erledigt bisher ein einziger Staatsanwalt nebenbei – er hat eigentlich ein ganz normales Referat. Von den von ihm zu bearbeitenden circa 850 Fällen sind ziemlich genau 0,5 Prozent Verfahren gegen Soldaten aufgrund der in Bayern bestehenden Sonderzuweisung. Bisher sind sage und schreibe in zwei Jahren neun Verfahren angefallen. Drei davon wurden bald abgegeben, zwei gehörten sowieso zum Bereich der Kemptener Justiz. Auslandsermittlungen wurden überhaupt noch nie geführt; von Spezialkenntnissen konkreter militärischer Abläufe und Strukturen, besonderen Kenntnissen der völkerrechtlichen und einsatzrechtlichen Grundlagen und dienstrechtlichen Besonderheiten keine Spur. Sie wurden übrigens bei den aufgelaufenen Fällen gar nicht benötigt.

Es sieht so aus, als sträube sich die Justiz in Leipzig mit Händen und Füßen gegen die neue Aufgabe, während das bayerische Justizministerium gerne zugriffe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Koalition, ich vermissen jeden Versuch einer sachlichen und nachvollziehbaren Begründung für den vorgelegten Gesetzentwurf. Ohne den Nachweis eines substantiierten Bedarfs einer gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration und ge-

- (C) rade auch einer sachlichen Begründung für Kempten können wir Ihren Vorschlag nur ablehnen.

Im Übrigen: Dem angehängten Vorschlag einer Änderung des § 143 Abs. 1 GVG werden wir zustimmen. Er regelt im Sinne der Rechtssicherheit die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei Anzeige bestimmter Straftaten, die im Ausland gegen deutsche Opfer begangen wurden.

#### Anlage 4

##### Zu Protokoll gegebene Reden

##### zur Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts zu dem Antrag: Nachhaltige Entwicklung in Subsahara-Afrika durch die Stärkung der Menschenrechte fördern (Tagesordnungspunkt 19)

*Frank Heinrich (CDU/CSU):* Wir sind uns einig: Die Problemlagen im Afrika unterhalb der Sahara sind vielfältig und alarmierend. Der Antrag formuliert: „Afrika südlich der Sahara ist politisch, wirtschaftlich und sozial eine Region der Gegensätze und des rasanten Wandels.“ In diesem Wandel gibt es „Gewinner“ und Musterbeispiele sich entwickelnder Staaten, wie etwa das westafrikanische Ghana im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der guten Haushaltsführung wie Südafrika in der HIV-Prävention oder Kenia im Wassersektor; viele andere Länder und Bereiche wären zu nennen. Diese Entwicklungen sind beispielhaft und machen anderen Staaten in der Region Mut; sie weisen der Entwicklungszusammenarbeit die Richtung.

In ihrem Afrika-Konzept listet die Bundesregierung aber auch weitreichende Probleme auf, von denen Sie in Ihrem Antrag viele ebenfalls benennen. Ich zähle etliches davon an dieser Stelle noch einmal auf, um uns den Umfang und die Wucht der Problematik noch einmal deutlich vor Augen zu führen:

Jeder zweite Mensch in Afrika lebt in absoluter Armut, also von weniger als 1 Euro pro Tag. Nach Angaben der DSW kommen auf 100 Menschen im erwerbsfähigen Alter 84 Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind.

30 Prozent der Menschen in Subsahara-Afrika hungern. Viele Menschen leiden an Aids, Malaria oder Typhus. In einzelnen Staaten des südlichen Afrikas ist mehr als jeder fünfte Erwachsene mit dem HI-Virus infiziert. In vielen Ländern brodeln innerstaatliche Konflikte, ausgelöst durch ethnische Spannungen und fragile Staatlichkeit. Die Gefahr von zerfallenden Staaten, wie wir sie vor kurzem im Sudan erlebt haben, ist allgegenwärtig und wird häufig von bürgerkriegsähnlichen Zuständen begleitet. Es kommt zu Völkerrechts- und Menschenrechtsverletzungen, die durch mangelnde Rechtsstaatlichkeit oder willkürliche Rechts- und Justizsysteme forciert, gedeckt oder ignoriert werden.

Die organisierte Kriminalität ist stark ausgeprägt. Insbesondere mit dem Handel von Frauen und Kindern wer-

(D)